Gesellschaftsvertrag MVZ Klinikum Westfalen GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und firmiert unter der Bezeichnung "MVZ Klinikum Westfalen GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft, ärztliche Leitung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) im Sinne von § 95 SGB V sowie aller damit verbundenen Tätigkeiten. Mindestens 2/3 der Leistungen der Gesellschaft müssen hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO zu Gute kommen. Es handelt sich somit um eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 AO. Die Gesellschaft dient der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der beteiligten Sozialversicherungsträger (§§ 30, 85 SGB IV). Darüber hinaus ist die Gesellschaft auf den öffentlichen Zweck im Sinne des Kommunalrechts ausgerichtet.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines oder mehrerer MVZ im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V, auch in Form einer Überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit Genehmigung nach § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV, die insbesondere an der fachärztlichen Versorgung der privat- und gesetzlich krankenversicherten Patienten und der sonstigen Selbstzahler teilnehmen. Die Gesellschaft bestellt für jedes von ihr getragene MVZ einen oder mehrere Ärzte als ärztliche(n) Leiter im Sinne von § 95 Abs. 1 SGB V.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen und nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind und die mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs sowie den in Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sind. Die Gesellschaft darf sich demgemäß an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, wenn diese Vorhaben mit der gesetzlichen Aufgabenstellung des Gesellschafters vereinbar sind. Den für den Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden sind derartige Vorhaben rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschaft darf sich nur insoweit an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen sowie weitere Betriebs- und Nebenbetriebsstätten gründen, als dass dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Die Gesellschaft gewährleistet,
 - dass die Gesellschaft selbst und die für die Gesellschaft t\u00e4tigen \u00eArzte und sonstigen Personen das Selbstbestimmungsrecht und die W\u00fcrde ihrer Patienten respektieren, ihre Privatsph\u00e4re achten sowie die Bestimmungen zur \u00e4rztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz einhalten;

- b) dass die für die Gesellschaft tätigen Ärzte ihren ärztlichen Beruf nach freiem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlich, insbesondere berufsrechtlich, aufgestellten Grundsätze einer korrekten ärztlichen Berufsausübung und unter Beschränkung auf ihr jeweiliges Fachgebiet ausüben und insoweit keine Grundsätze anzuerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen zu beachten haben, die mit ihrer ärztlichen Aufgabe oder gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können die Gesellschaft wird die für sie tätigen Ärzte anhalten, ihren ärztlichen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und die ihnen nach berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen obliegenden Fortbildungspflichten zu erfüllen:
- c) dass jeder von der Gesellschaft zur ärztlichen Leitung des MVZ bestellte Arzt seinen ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbständig ausübt und in seiner originären ärztlichen Berufsausübung, insbesondere seiner ärztlichen Verantwortung bei Diagnostik und Therapie, von der Gesellschaft unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist und jeder für die Gesellschaft tätige Arzt in seinen ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegenzunehmen und zu beachten hat;
- dass medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die für die Gesellschaft tätigen Ärzte treffen, sofern die Ärzte nicht nach ihrem jeweils geltenden Berufsrecht und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen anderen für die Gesellschaft tätigen Angehörigen eines anderen Heilberufes solche Entscheidungen überlassen dürfen;
- e) dass das Recht der Patienten geachtet wird, den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln;
- f) dass der behandelnde Arzt zur Unterstützung der diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die für die Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen hinzuziehen kann und der begründete Wunsch des Patienten nicht abgelehnt wird, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen oder einem anderen Arzt überwiesen zu werden;
- g) dass die Gesellschaft und die für die Gesellschaft tätigen Ärzte die jeweils für sie geltenden berufsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, die Regeln zur sachlichen Information der Patienten über die berufliche Tätigkeit der Ärzte, die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, die Regeln zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit der Ärzte bei der Zusammenarbeit mit Dritten und die Regeln zur kooperativen Berufsausübung mit Angehörigen anderer Fachberufe einhalten.
- (4) Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, vornehmlich von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem Geschäftsführungsund Managementdienstleistungen Beratungsleistungen von sowie Krankenhausgesellschaften und anderen in der Gesundheitsbranche tätigen Dienstleistungsgesellschaften, an denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See mit mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile beteiligt ist, Verwaltungsdienstleistungen, Serviceund IT-Leistungen, Einkaufsund

Logistikleistungen, technische Leistungen sowie Laboruntersuchungen und Befunderhebungen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt vornehmlich mit den zum Unternehmensverbund um die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gehörenden Betrieben gewerblicher Art, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, dazu gehören derzeit die folgenden Körperschaften:

- Klinikum Westfalen GmbH
- Knappschaft Kliniken GmbH
- Knappschaft Kliniken Service GmbH
- KW Service GmbH
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt der Alleingesellschafter Klinikum Westfalen GmbH, Amtsgericht Dortmund, HRB 17117, geschäftsansässig in 44309 Dortmund, Am Knappschaftskrankenhaus 1, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) (Geschäftsanteil Nr. 1).
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar sofort einzuzahlen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter ist die Klinikum Westfalen GmbH, wobei diese bis zu zwei Vertreter entsenden kann. Die Abstimmung hat ausschließlich einstimmig zu erfolgen.

Soweit neben Sozialversicherungsträgern, ihren Verbänden sowie die von diesen gegründeten Unternehmen auch Dritte Gesellschafter sind, darf der Geschäftsanteil der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände und Unternehmen nicht weniger als 50 Prozent betragen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- -- die Gesellschafterversammlung,
- -- der Aufsichtsrat,

-- die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet bis zum 31. August mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Hierzu hat die Geschäftsführung sobald wie möglich nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und aufzustellen und Prüfuna durch den Lagebericht nach von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen mit seiner Stellungnahme an den Gesellschafter weiter.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder der Gesellschafter oder die Geschäftsführung oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeit sowie Mitteilung der Tagesordnung mit Übersendung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Abhaltung der Gesellschafterversammlung und die Beschlussfassung sind aber auch in einer Videokonferenz zulässig, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder über die Videokonferenz zugeschaltet sind. Darüber hinaus können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeigeführt werden, wenn der Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist von der Geschäftsführung über jede Gesellschafterversammlung eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse anzugeben sind. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen nach dem Tag der Sitzung, zuzusenden.
- (3) Der Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter des Gesellschafters teilnimmt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:

- a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge von Geschäftsführern;
- b) den Erwerb, die Veräußerung und Vermietung oder Verpachtung sowie die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten;
- c) die Verabschiedung und Änderung des Wirtschafts- und Investitionsplans;
- d) die Entlastung der Geschäftsführung;
- e) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- f) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. Arztpraxen sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;
- h) die Wahl des Abschlussprüfers;
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernisse (vgl. § 15);
- j) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages
- I) den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (AktG).
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 10 Aufsichtsrat, Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Gesellschafterversammlung der Klinikum Westfalen GmbH entsandt und abberufen werden. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Lünen bzw. der Stadt Kamen aus den Reihen der Aufsichtsratsmitglieder der Klinikum Westfalen GmbH benannt.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und ersetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Der Vorsitzende hat die Niederlegung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft und gegenüber dem Gesellschafter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für ein Verschulden des Aufsichtsratsmitgliedes und für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft bzw. der Gesellschafter. Insoweit findet § 93 i. V. m. § 116 Aktiengesetz keine Anwendung.
- (4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen mit Aufgaben betrauten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

- (6) Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat dann einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann die Einberufung auf den Geschäftsführer delegieren. Die Einberufung hat unter Angabe von Ort und Zeit sowie Mitteilung der Tagesordnung mit Übersendung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten. Der Verzicht kann auch von in der Sitzung nicht teilnehmenden Mitgliedern erklärt werden.
- (8) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit niederlegen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

§ 11 Aufsichtsratsbeschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, teilnehmen oder vertreten werden. Die Abhaltung der Aufsichtsratssitzung und die Beschlussfassung sind aber auch in einer Videokonferenz zulässig. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder über die Videokonferenz zugeschaltet sind. In jedem Fall muss der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit dessen Stellvertreters, den Ausschlag. Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, können sich durch schriftliche Vollmachtserteilung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nur ein Aufsichtsratsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von einer Woche ab Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe diesem Verfahren widerspricht. Vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ist eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen, die den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten darf. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (3) Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Bezüglich des Inhalts gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter und vom Protokollführer, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die durch die kommunalen Räte entsandt werden, sind an die Weisungen und Beschlüsse dieser gemeindlichen Ausschüsse gebunden.

§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung;
 - b) den Empfehlungsbeschluss zum Wirtschafts- und Investitionsplans für die Gesellschafterversammlung;
 - c) den Empfehlungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung zur Zustimmung über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. Arztpraxen sowie die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - d) Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - e) die Zustimmung zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des MVZ hinausgehen, insbesondere
 - Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;
 - die Aufnahme von Krediten außerhalb eines genehmigten Finanzplans;
 - · die Gewährung von Darlehen;
 - die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, soweit nicht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch allgemeine Richtlinien zur selbstständigen Entscheidung ermächtigt hat;
 - die Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Leiters, von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
 - f) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnissen für Geschäftsführer und deren Befreiung von § 181 BGB und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB).

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Fall der Bestellung von mehreren Geschäftsführern ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft alleine zu vertreten.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführer sowie der Widerruf der Bestellung werden von der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäfts, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart geführte Geschäfte sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche Ereignisse unmittelbar zu unterrichten. Steht eine Aufsichtsratssitzung nicht unmittelbar bevor, sind der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu unterrichten.

§ 14 Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschafts- und Investitionsplan für das Folgejahr auf. Diese sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann.

§ 15 Jahresabschluss, Jahresabschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden (§ 25 Absatz 1 Nr. 2 SVHV).

§ 16 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen. Mittel der Gesellschaft dürfen dabei nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Informations- und Zugangsrechte der Aufsichtsbehörde

Das Bundesversicherungsamt (BVA) kann als Aufsichtsbehörde der Gesellschafterin Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebs- Geschäfts- und Rechnungsführung der Gesellschaft prüfen. Die Gesellschaft hat der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft auf Grund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

Die Gesellschaft hat den Bundesrechnungshof gemäß § 66 BHO und § 54 HGrG unmittelbar zu unterrichten, sofern dieser einen der beteiligten Sozialversicherungsträger prüfen darf.

Anzuzeigen sind den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden Maßnahmen der Gesellschaft, die nach § 85 Abs. 1 bis 4 SGB IV anzeige- oder genehmigungspflichtig wären (§ 85 Abs. 5 SGB IV).

§ 18 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 19 Beendigung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von der Klinikum Westfalen GmbH geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ebenfalls an diese als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne von § 52 AO zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz - BGleiG) anzuwenden.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten sowie Bankspesen) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft; darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

§ 22 Schriftform und salvatorische Klausel

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig darin aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten.